

# Hausordnung



Die folgenden Regelungen sollen das Zusammenleben in der Schule erleichtern. Daher liegt es im Interesse aller, die Hausordnung zu beachten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Schulgesetzes.

## A. Beginn des Unterrichts

1. Das Schulgebäude wird um 7.00 Uhr geöffnet. Die Schüler und Schülerinnen halten sich auf dem Schulhof Südseite auf bzw. gehen (spätestens um 7.25 Uhr) in ihre Klassen.
2. Wenn 5 Minuten nach Stundenbeginn die Lehrkraft noch nicht eingetroffen ist, meldet der Klassensprecher oder die Klassensprecherin dies im Lehrerzimmer oder im Sekretariat.

## B. Pausen

1. In den großen Pausen gehen Unter- und Mittelstufenschüler/innen auf kürzestem Wege auf die Schulhöfe. Die Lehrkraft verlässt als letzte den Klassenraum. Sie entscheidet über den Verbleib von Schülern/innen im Klassenraum (Gehbehinderung u.a.). Schülerbesprechungen können dort nur in Gegenwart einer Lehrkraft stattfinden. Es ist den Schülern gestattet, die Mensa während der Pausenzeiten zu besuchen.
2. Die Lehrkraft verlässt zuletzt den Klassenraum und schließt ihn ab. Die Pausenaufsicht schließt am Ende der Pause die Klassenräume wieder auf.
3. Oberstufenschüler/innen können in den großen Pausen im Gebäude bleiben.
4. Der SV-Raum ist in den großen Pausen nur für SV-Mitglieder da.
5. Das Verlassen des Schulgeländes während der Pausen ist den Schüler/innen der Sekundarstufe I nicht gestattet. Eine Ausnahmegenehmigung kann von der Hofaufsicht erteilt werden.
6. Die Regenpause wird unmittelbar nach dem Gongzeichen zu den großen Pausen durch erneutes Ertönen des Gongs bekannt gegeben. Die Schüler/innen halten sich dann in ihren Klassen oder im davor liegenden Flur auf. Das Spielen und Toben auf den Fluren ist untersagt.
7. In den kleinen Pausen bleiben die Schüler/innen im Klassenraum.
8. Das Werfen von Schneebällen oder das Schlindern ist auf dem gesamten Schulgelände aus Sicherheitsgründen nicht erlaubt.

## **C. Schulgebäude und Klassenraum**

1. Das Zusammenleben vieler auf begrenztem Raum macht es erforderlich, dass niemand den anderen durch Lärmen, Toben und Laufen stört, belästigt oder gefährdet.
2. Einrichtungen und Lehrmittel sind schonend zu behandeln. Schäden müssen sofort dem Klassenlehrer und dem Hausmeister gemeldet werden.
3. Aus Sicherheitsgründen ist das Sitzen auf den Fensterbänken und auf den Geländern untersagt.
4. Es ist Aufgabe einer jeden Klasse, ihren Raum sauber und ordentlich zu halten. Die Tafel ist nach jeder Stunde zu reinigen. In den Kurs- und Fachräumen sorgt die Lehrkraft am Ende ihres Unterrichts für die Tafelsäuberung.
5. Benutzung der Toiletten: In den großen Pausen werden nur die Hoftoiletten benützt. Die Toiletten sind keine Aufenthaltsräume; alle Schüler/innen sind für die Sauberkeit mit verantwortlich.
6. Im Schulgebäude und auf dem Schulgrundstück ist das Rauchen untersagt.
7. Hofreinigung: In jeder Woche ist eine Klasse für die Reinigung der Pausenhöfe und des Schulgeländes verantwortlich. Diese Klasse säubert donnerstags und freitags zu Beginn der 5. Stunde die Mensa. Ein gesonderter Reinigungsplan regelt die Organisation.
8. Die Handy-Nutzung auf dem Schulgelände wird generell untersagt. Im Einzelfall kann nach ausdrücklicher Genehmigung durch eine Lehrkraft das Handy genutzt werden. Im Übrigen können dringende Telefonate vom Sekretariat oder vom Lehrerzimmer aus geführt werden. Die Benutzung des Handys in der Mittagspause in der Mensa wird geduldet.

## **D. Ende des Unterrichts**

1. Nach Beendigung des Unterrichts räumen die Schüler/innen ihren Arbeitsplatz auf (Abfälle unter den Tischen entfernen) und stellen die Stühle hoch und verlassen das Schulgebäude.
2. Klassen- und Fachräume sind nach der letzten in ihnen stattfindenden Unterrichtsstunde, die Kursräume nach der 6. bzw. 7. Stunde abzuschließen. Fachräume werden grundsätzlich nach Beendigung des Unterrichts abgeschlossen.
3. Bei Unterrichtsschluss vor der 6. Stunde und nach Schulschluss müssen die Schüler das Schulgelände verlassen oder halten sich in den vorgesehenen Räumen (Übermittagsbetreuung) auf.
4. Spiele auf dem Schulhof sind während der Unterrichtszeit nicht erlaubt (Lärmbelästigung).
5. Die Klassenbücher werden mittags am Unterrichtsende im vorgesehenen Schrank gegenüber vom Sekretariat eingeordnet und morgens wieder abgeholt.

## **E. Anhang**

Die dieser Hausordnung angehängte Mensaordnung und die IT-Nutzungsordnung sind Bestandteile dieser Hausordnung. Die schriftliche Anerkennung der IT-Nutzungsordnung ist unabdingbare Voraussetzung für eine schulische Nutzung aller Möglichkeiten der IT-Medien an unserem Gymnasium.

## Anhang zur Hausordnung

### Mensa-Ordnung des Gymnasiums der Stadt Meschede

- a) Die Mensa dient allen Anwesenden als Erholungsort. Daher sollten eine ruhige Atmosphäre und kultiviertes Essen selbstverständlich sein. Rennen, Toben und Spielen ist deshalb in der Mensa untersagt.
- b) Mit dem Mensapersonal und der Übermittagbetreuung wird freundlich und respektvoll umgegangen.
- c) Jede(r) Nutzer(in) bringt das benutzte Geschirr selbst in den Geschirrwagen und entsorgt seinen/ihren Müll in den aufgestellten Mülleimern.
- d) Die Stühle werden nach Gebrauch von jedem/jeder Nutzer(in) wieder an den Tisch gestellt.
- e) Rucksäcke und Jacken haben auf den Tischen nichts zu suchen. Die Rucksäcke werden bitte unter die Tische gestellt und die Jacken über den Stuhl oder an die Garderobe gehängt.
- f) An der Essensausgabe (Kasse, Kiosk etc.) und am Bestellterminal wird nicht gedrängelt.
- g) Die Einrichtungsgegenstände (Möbiliar, Automaten etc.) und das Geschirr/Besteck werden sachgerecht behandelt und dürfen nicht aus der Mensa entfernt werden.
- h) Wir alle wollen an einem sauberen Tisch und in einer sauberen Umgebung unsere Speisen zu uns nehmen. Deshalb sollte jeder seinen Platz (Stuhl, Tisch, Boden) aufräumen und notfalls reinigen. Dazu gehört:
  - das Beseitigen von Abfällen
  - das Abwischen der Tische (bei Bedarf nass)
  - das Fegen/Wischen des Bodens
  - das Anordnen der Tische und StühleDie zur Reinigung benötigte Ausstattung erhält man beim Mensapersonal.
- i) Neben in der Mensa gekauften Speisen können auch von zu Hause mitgebrachte Lebensmittel in der Mensa verzehrt werden (kein Konsumzwang).
- j) Festgestellte Schäden bitte unverzüglich dem Mensapersonal melden.
- k) Das Mensa- und Aufsichtspersonal kann bei Nichteinhaltung der Mensa-Ordnung jederzeit eingreifen und auch ggf. ein Hausverbot aussprechen.
- l) Bei Diebstahl wird sofort die Polizei eingeschaltet.

So schaffen wir eine angenehme Atmosphäre!

Euer Mensapersonal

## **Anhang zur Hausordnung**

### **IT-Nutzungsordnung des Gymnasiums der Stadt Meschede**

#### **Präambel**

Die nachfolgende Nutzungsordnung stellt wichtige Grundregeln im Umgang mit Computern der Schule durch Schüler/innen auf. Insbesondere müssen Schüler/innen darauf achten, dass

- mit den Computern der Schule und dazugehörigen Geräten sorgfältig umgegangen wird,
- die persönlichen Zugangsdaten für die Computernutzung (Passwort) geheim gehalten und ausschließlich vom jeweiligen Nutzungsberechtigten verwendet werden,
- fremde Rechte und insbesondere das Urheberrecht beachtet werden, vor allem dass Materialien, die von anderen Personen stammen, nicht unberechtigt veröffentlicht werden und dass kein unberechtigter Download von Musikdateien, Spielen etc. erfolgt,
- illegale und unerwünschte Inhalte weder veröffentlicht noch im Internet aufgerufen werden,
- persönliche Daten (Name, Geburtsdatum, Personenfotos) von Lehrkräften, Schüler/innen und sonstigen Personen nicht unberechtigt im Internet veröffentlicht werden,
- die IT-Infrastruktur nur für schulische Zwecke genutzt werden darf.

#### **A. Benutzung der Computer und sonstiger Hardware in der Schule**

##### **§ 1 Anwendungsbereich**

Die Regelungen des Abschnitts A gelten für die Nutzung der Computer, Computerdienstleistungen und Netzwerke, die vom Gymnasium der Stadt Meschede betrieben werden. Darüber hinaus gelten die Regelungen für Computer und sonstige mit digitaler Netzwerktechnik ausgestattete digitale Endgeräte, die von den Schülern in die Schule mitgebracht werden, soweit sie nach Sinn und Zweck auch auf diese Geräte anwendbar sind.

##### **§ 2 Nutzungsberechtigte**

Die in § 1 Satz 1 genannten Computer und Dienste des Gymnasiums der Stadt Meschede können grundsätzlich im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten von allen angehörigen Schüler/innen unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen genutzt werden, soweit die Computer nicht im Einzelfall besonderen Zwecken vorbehalten sind. Die Schulleitung oder in Absprache mit dieser der verantwortliche Administrator kann weitere Personen zur Nutzung zulassen (z.B. Gastschüler). Die Benutzung kann eingeschränkt, (zeitweise) versagt oder (zeitweise) zurückgenommen werden, wenn nicht gewährleistet erscheint, dass die betreffende Schülerin oder der betreffende Schüler ihren bzw. seinen Pflichten als Nutzer nachkommen wird.

##### **§ 3 Zugangsdaten**

Alle gemäß § 2 berechtigten Schüler/innen erhalten für den Zugang zu den Computersystemen der Schule und zum schulischen Netzwerk jeweils eine individuelle Nutzerkennung und wählen sich ein Passwort (Zugangsdaten, Account). Mit diesen Zugangsdaten können sie sich an allen zugangsgesicherten Computersystemen der Schule anmelden. Das Computersystem, an dem sich ein Nutzer im Netz angemeldet hat, ist aus Sicherheitsgründen durch diesen niemals unbeaufsichtigt zu lassen. Nach Beendigung der Nutzung hat der Nutzer sein Computersystem ordnungsgemäß herunter zu fahren.

##### **§ 4 Datenschutz der Zugangsdaten**

(1) Die im Rahmen der Zuteilung der Zugangsdaten erhobenen persönlichen Daten der Schüler/innen (z.B. Name, Klassenzugehörigkeit) werden von Seiten der Schule nicht an Dritte weitergegeben, es sei denn die Weitergabe erfolgt in Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung (z.B. im Rahmen von strafrechtlichen Ermittlungen); in diesem Falle werden nur solche Informationen weitergegeben, zu deren Weitergabe die Schule gesetzlich verpflichtet ist.

(2) Mit der Anerkennung der Nutzungsordnung erklärt sich der Nutzer – bei minderjährigen Schüler/innen in gesetzlicher Vertretung durch zusätzliche Einwilligung einer personensorgeberechtigten Person – zugleich einverstanden, dass die Schule berechtigt ist, seine persönlichen Daten im Rahmen der geltenden Datenschutzbestimmungen zu speichern.

## **§ 5 Passwortweitergabe**

(1) Die Schüler/innen sind verpflichtet, ihr Passwort geheim zu halten. Dieses darf insbesondere nicht an andere Personen weitergegeben werden und ist vor dem Zugriff durch andere Personen geschützt aufzubewahren. Eine der für die Computernutzung in der Schule verantwortlichen Personen (Administratoren) ist unverzüglich zu informieren, sobald dem Nutzer bekannt wird, dass sein Passwort unberechtigt durch andere Personen genutzt wird. Die Schulleitung ist berechtigt, die Zugangsdaten eines Nutzers unverzüglich zu sperren, wenn der begründete Verdacht besteht, dass das Passwort durch unberechtigte Personen genutzt wird; der betroffene Nutzer wird hierüber informiert und erhält ein neues Passwort zugeteilt, soweit er nicht selbst bewusst zu dem Missbrauch beigetragen hat.

(2) Das Arbeiten unter einem fremden Passwort („Passwort-Sharing“) ist untersagt. Wer ein fremdes Passwort erfährt, ist verpflichtet, dies der Schulleitung oder einem der Administratoren mitzuteilen.

## **§ 6 Scholorientierte Nutzung**

Die schulische IT-Infrastruktur (z. B. schulische Computersysteme, Internetzugang, Software, Peripheriegeräte wie Drucker oder Scanner) darf nur für schulische Zwecke genutzt werden.

## **§ 7 Gerätenutzung**

(1) Die Bedienung der von der Schule gestellten oder erlaubterweise von Schülerinnen und/oder Schülern mitgebrachten privaten stationären oder portablen Computer einschließlich jedweder Hard- und Software hat entsprechend den Anweisungen der aufsichtführenden Lehrkraft oder sonstigen Aufsichtsperson oder eines Administrators zu erfolgen.

(2) Gegenüber Schüler/innen, welche die Geräte entgegen den Instruktionen und Anweisungen der aufsichtführenden Person nutzen, können geeignete Aufsichtsmaßnahmen ergriffen werden, z. B. die Untersagung der weiteren Nutzung der Geräte.

(3) Die Schüler/innen sind zum sorgsamem Umgang mit den von der Schule gestellten Geräten verpflichtet. Das Essen und Trinken während der Nutzung der von der Schule gestellten Computer ist untersagt.

(4) Nach Beendigung der Nutzung muss der Raum ordnungsgemäß verlassen werden. Dabei ist jeder Nutzer für seinen Arbeitsplatz verantwortlich (PC ordnungsgemäß herunterfahren, Arbeitsplatz aufräumen, Stuhl ordentlich an den Tisch stellen).

## **§ 8 Beschädigung der Geräte**

Störungen oder Schäden an den von der Schule gestellten Computern sind der aufsichtführenden Person oder einem der Administratoren unverzüglich zu melden. Die vorsätzliche Beschädigung von Sachen ist strafbar und kann zur Anzeige gebracht werden. Wer schuldhaft Schäden verursacht, hat diese zu ersetzen. Darüber hinaus kann der handelnden Person die weitere Nutzung dieser Geräte untersagt werden.

## **§ 9 Sonstige Einwirkung auf Geräte oder gespeicherte Daten**

(1) Veränderungen der Installation und Konfiguration der von der Schule gestellten Computersysteme und des Netzwerkes (z. B. durch das Einschleusen von Viren, Würmern oder Trojanischen Pferden) sowie Manipulationen an der schulischen Hardwareausstattung sind untersagt. Fremdgeräte (insbesondere private Notebooks oder sonstige mit drahtgebundenen oder drahtlosen Netzwerktechniken ausgestattete digitale Endgeräte) dürfen nicht ohne Zustimmung eines Administrators an das schulische Netzwerk angeschlossen werden.

(2) Das Verändern, Löschen, Entziehen oder sonstige Unbrauchbarmachen von Daten, die auf den von der Schule gestellten Computern von anderen Personen als dem jeweiligen Nutzer gespeichert wurden, ist grundsätzlich untersagt.

(3) Die Installation von Software – egal in welcher Form – auf den von der Schule gestellten Computern ist nur nach Genehmigung durch einen der Administratoren zulässig.

## **§ 10 Kosten**

Die Computerarbeitsplätze und der Zugang zum Internet stehen den nutzungsberechtigten Schüler/innen kostenfrei zur Verfügung.

## **B. Abruf von Internet-Inhalten**

### **§ 11 Verbotene Nutzungen**

Die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Strafrechts, Urheberrechts und des Jugendschutzrechts, sind zu beachten. Es ist vor allem verboten, pornografische, gewaltverherrlichende, rassistische oder sonst jugendgefährdende Inhalte (z.B. nach dem Jugendschutzgesetz indizierte oder die Menschenwürde verletzende Inhalte) aufzurufen oder zu speichern. Werden solche Inhalte versehentlich aufgerufen, ist die Anwendung zu schließen und der aufsichtführenden Lehrkraft oder einem der Administratoren unverzüglich Mitteilung zu machen.

### **§ 12 Download von Internet-Inhalten**

(1) Der Download, d.h. das Kopieren, von Dateien (vor allem von Musikstücken und Filmen), die in so genannten File-Sharing-Netzwerken angeboten werden, sind untersagt. Auch die Umgehung von Kopierschutzmechanismen ist generell nicht erlaubt. Im Übrigen sind für Kopien die gesetzlichen Schrankenbestimmungen der §§ 44a ff. UrhG zu beachten.

(2) Zum Schutz vor unerwünschten Inhalten aus dem Internet verwendet die Schule den *Time for Kids*-Schulrouter. Es ist nicht erlaubt, die hier eingestellten Filtermechanismen z. B. durch die Verwendung sog. *Web-Proxies* zu umgehen.

(3) Unnötiges Datenaufkommen durch Laden und Versenden von großen Dateien aus dem Internet ist zu vermeiden. Sollte ein Nutzer außerhalb schulischer Zwecke oder sonst unberechtigt Daten in seinem Arbeitsbereich ablegen, sind die Administratoren berechtigt, diese Daten zu löschen.

### **§ 13 Online-Abschluss von Verträgen: kostenpflichtige Angebote**

Schüler/innen dürfen im Rahmen der Nutzung von Internetinhalten weder im Namen der Schule noch im Namen anderer Personen oder selbstverpflichtend Vertragsverhältnisse aufgrund von Angeboten in Informations- und Kommunikationsdiensten eingehen. Ohne Erlaubnis der Schulleitung dürfen des Weiteren keine für die Schule kostenpflichtigen Dienste im Internet in Anspruch genommen werden.

## **C. Veröffentlichung von Inhalten im Internet**

### **§ 14 Illegale Inhalte**

(1) Es ist untersagt, pornografische, gewaltverherrlichende, rassistische, jugendgefährdende, beleidigende oder sonst strafrechtlich verbotene Inhalte im Internet zu veröffentlichen, zu versenden oder sonst zugänglich zu machen. Ferner dürfen Inhalte, die dem Ansehen oder dem Erscheinungsbild der Schule schaden, nicht verbreitet werden.

(2) Kommerzielle und parteipolitische Werbung sind untersagt, soweit die Schulleitung oder eine von ihr autorisierte Person sie nicht im Einzelfall in Übereinstimmung mit den einschlägigen Regelungen zulässt.

### **§ 15 Veröffentlichung fremder urheberrechtlich geschützter Inhalte**

Texte, (gescannte) Bilder oder sonstige urheberrechtlich geschützte fremde Inhalte (z.B. Audio- und Videodateien) dürfen nur mit Zustimmung des Urhebers oder der sonstigen Rechteinhaber im Internet zum Abruf bereitgestellt, also veröffentlicht werden. Gemeinfreie Werke (insbesondere amtliche Fassungen von Gesetzen, Verordnungen, Erlassen und Bekanntmachungen sowie Werke, bei denen die Schutzfrist abgelaufen ist) dürfen jedoch ohne Erlaubnis im Internet veröffentlicht werden. Ist in einem Einzelfall zweifelhaft, ob Urheberrechte durch eine Veröffentlichung verletzt werden, ist die zuständige Lehrkraft vor der Veröffentlichung zu kontaktieren.

### **§ 16 Beachtung von Bildrechten**

Das Recht am eigenen Bild ist zu beachten. Die Veröffentlichung von Fotos im Internet ist nur gestattet mit der Genehmigung der abgebildeten Personen, im Falle der Minderjährigkeit auch von deren Erziehungsberechtigten.

### **§ 17 Schulhomepage**

Nach § 2 nutzungsberechtigte Schüler/innen dürfen Inhalte auf der Schulhomepage nur mit Zustimmung der Schulleitung oder der für die Schulhomepage verantwortlichen Person veröffentlichen. Die Veröffentlichung von Internetseiten im Namen oder unter dem Namen der

Schule bedarf stets der Genehmigung durch die Schulleitung oder einer durch sie autorisierten Person. Dies gilt auch im Falle von Veröffentlichungen außerhalb der Schulhomepage – etwa im Rahmen von Schul- oder Unterrichtsprojekten.

### **§ 18 Verantwortlichkeit**

Die Schüler/innen sind für die von ihnen im Internet veröffentlichten Inhalte und Äußerungen innerhalb der gesetzlichen Grenzen (z.B. Vorliegen der Strafmündigkeit ab 14 Jahren; zivilrechtliche Deliktsfähigkeit) verantwortlich, soweit sie nicht glaubhaft machen können, dass ein Missbrauch ihrer Nutzerkennung durch andere Personen stattgefunden hat. Gegenüber der verantwortlichen Schülerin oder dem verantwortlichen Schüler können Maßnahmen nach § 2 ergriffen werden.

### **§ 19 Bekanntgabe persönlicher Daten im Internet**

Schüler/innen ist es untersagt, ihre persönlichen Daten (z.B. Telefonnummer, Adresse, E-Mail-Adresse oder ähnliches) oder Personenfotos ohne Einwilligung der aufsichtführenden Lehrkraft oder der für die Computernutzung verantwortlichen Person im Internet, etwa in Chats oder Foren, bekannt zu geben.

## **D. Nutzung des virtuellen GdSM bei der Lernplattform lo-net<sup>2</sup>**

### **§ 20 Einsatz von lo-net<sup>2</sup>**

Das Gymnasium der Stadt Meschede setzt die von *Schulen ans Netz e.V.* für den Bildungsbereich konzipierte Lern- und Kommunikationsplattform lo-net<sup>2</sup> ein und hat dort das virtuelle Gymnasium GdSM (Gymnasium der Stadt Meschede) eingerichtet. Bei der Anmeldung der Schüler/innen bei lo-net<sup>2</sup> erhebt und verarbeitet die Schule personenbezogene Daten in Form des Vor- und Nachnamens sowie der Klassenzugehörigkeit. Dies ist erforderlich, da der Einsatz der Plattform lo-net<sup>2</sup> dem Unterricht in virtuellen Klassen und der Kommunikation zwischen Schulangehörigen dient und somit die Schüler/innen für die jeweils verantwortliche Lehrkraft sowie ihre Mitschüler/innen anhand ihres Namens identifizierbar sein müssen. Zudem erhält jedes Mitglied bei lo-net<sup>2</sup> eine individuelle Email-Adresse.

### **§ 21 Nutzung von lo-net<sup>2</sup>**

Um lo-net<sup>2</sup> für den Unterricht nutzen zu können, müssen die betreffenden Schüler/innen als Mitglieder im virtuellen GdSM angemeldet werden. Voraussetzung dafür ist, so verlangen es die Nutzungsbedingungen des lo-net<sup>2</sup>, dass sie bzw. ihre Erziehungsberechtigten zuvor folgende Bestimmungen zur Kenntnis nehmen und sich mit diesen einverstanden erklären:

1. Die Nutzung des lo-net<sup>2</sup> im Rahmen des virtuellen GdSM ist kostenlos. Unabhängig davon entstehen jedoch ggf. private Internet-Verbindungskosten.
2. Es können – evtl. auch über den geschützten Bereich des virtuellen GdSM hinaus – Inhalte vom Mitglied selbstständig verbreitet und anderen zugänglich gemacht werden (z. B. im Wege von Emails, Websites, persönlichem Profil mit personenbezogenen Daten, Personenfotos und dergleichen).
3. Die Nutzung der Dienste des lo-net<sup>2</sup> erfolgt in voller persönlicher (altersgemäßer) Verantwortung, auch im Hinblick auf die Hausordnung des Gymnasiums der Stadt Meschede, das Schulgesetz, die Bestimmungen des Strafrechts und der anderen gesetzlichen Regelungen. Insbesondere dürfen also die Rechte Dritter (z.B. Urheber-, Marken- oder Persönlichkeitsrechte) nicht verletzt werden und es dürfen rechtswidrige Inhalte (z. B. Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen, pornografische Inhalte, ehrverletzende Äußerungen) nicht veröffentlicht werden.
4. Bei der Anmeldung wird mit dem Usernamen auch eine persönliche E-Mail-Adresse vergeben, die den eigenen Namen und den Namen unserer Schule enthält. Damit der gute Name unserer Schule keinen Schaden nimmt, ist mit dem Mailservice, sofern er aktiviert ist, sehr verantwortungsvoll umzugehen.
5. Die Dienste des lo-net<sup>2</sup> dürfen nicht kommerziell genutzt werden. Es dürfen keine massenhaften E-Mails versandt werden. Die Nutzung des lo-net<sup>2</sup> ist ausschließlich für schulische und andere bildungsbezogene Aktivitäten erlaubt.
6. Es können im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft im virtuellen GdSM personenbezogene

Daten an lo-net<sup>2</sup> übermittelt werden, z. B. der Name und die Klassenzugehörigkeit, und es können – evtl. auch außerhalb des virtuellen GdSM – Leistungsdaten protokolliert werden, z. B. im Zusammenhang mit Online-Kursen oder Lernerfolgsüberprüfungen.

7. Das persönliche Zugangspasswort zum virtuellen GdSM ist geheim zu halten; sollte es dennoch Dritten bekannt werden, so ist dies dem schulinternen Administrator unverzüglich zu melden.
8. Bei Verstößen gegen die Nutzungsbedingungen können Rechte oder sogar die Mitgliedschaft entzogen werden.
9. Mit der Abmeldung von unserer Schule erlischt in der Regel auch die Mitgliedschaft im virtuellen GdSM.

## **E. Datenschutz, Fernmeldegeheimnis**

### **§ 22 Aufsichtsmaßnahmen, Administration**

(1) Die Schule ist zur Erfüllung ihrer Aufsichtspflicht berechtigt, den Datenverkehr zu speichern und zu kontrollieren. Darüber hinaus können bei der Inanspruchnahme von schulischen Computersystemen oder Netzwerken die zur Sicherung des Betriebs, zur Ressourcenplanung, zur Verfolgung von Fehlerfällen und zur Vermeidung von Missbrauch erforderlichen personenbezogenen Daten elektronisch protokolliert werden. Die für die Administration zuständige Person ist berechtigt, zum Zwecke der Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Netzwerkbetriebes oder zur Vermeidung von Missbräuchen Zugriff auf die Daten der Nutzer zu nehmen, sofern dies im jeweiligen Einzelfall erforderlich ist. Gespeicherte Daten werden in der Regel zu Beginn eines jeden neuen Schuljahres gelöscht. Dies gilt nicht, wenn Tatsachen den Verdacht eines schwerwiegenden Missbrauches der schulischen Computer begründen. Die Schule wird von ihren Einsichtsrechten nur in Fällen des Verdachts von Missbrauch und bei verdachtsunabhängigen Stichproben Gebrauch machen.

(2) Die Wahrung des Fernmeldegeheimnisses im Sinne des § 88 TKG wird gewährleistet.

(3) Die Administratoren haben die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für die vorgenannten Systeme bekannt gewordenen Daten geheim zu halten. Zulässig sind Mitteilungen, die zum Betrieb der Rechner und Dienste, zur Erstellung von Abrechnungen, zur Anzeige strafbarer Handlungen und zur Durchführung von Ordnungsmaßnahmen erforderlich sind.

## **F. Ergänzende Regeln für die Nutzung außerhalb des Unterrichts**

### **§ 23 Nutzungsberechtigung**

(1) Schüler/innen der Oberstufe dürfen außerhalb des Unterrichts in den freigegebenen Räumen (z. B. Selbstlernzentrum, kleiner Informatikraum) ohne Aufsicht die dort aufgestellten Computer nutzen, wenn dort kein Unterricht stattfindet. Die Schlüsselausgabe erfolgt gegen Unterschrift im Sekretariat oder durch die Lehrer/innen, die mit der Betreuung der betreffenden Räume beauftragt sind. § 6 (Schulorientierte Nutzung) bleibt unberührt.

(2) Eigenes Arbeiten am Computer außerhalb des Unterrichts ist für Schüler/innen der Sekundarstufe I nur unter Aufsicht möglich. Ausnahmsweise kann darüber hinaus ein weitergehendes Recht zur Nutzung der Schulcomputer und der Netzwerkinfrastruktur im Einzelfall von der Lehrkraft, ggf. nach Absprache mit den Administratoren, gewährt werden.

### **§ 24 Aufsichtspersonen**

Als weisungsberechtigte Aufsicht können neben Lehrkräften und sonstigen Bediensteten der Schule auch Eltern und für diese Aufgabe geeignete, insbesondere volljährige Schüler/innen eingesetzt werden.

## **G. Schlussvorschriften**

### **§ 25 Inkrafttreten, Nutzerbelehrung**

(1) Diese Nutzungsordnung ist Bestandteil der jeweils gültigen Hausordnung und tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe durch Aushang in der Schule und Veröffentlichung auf der Schulhomepage in Kraft. Alle nach § 2 Nutzungsberechtigten werden über diese Nutzungsordnung unterrichtet. Einmal zu jedem Schuljahresbeginn findet eine Aufklärungs- und Fragestunde



hinsichtlich der Inhalte der Nutzungsordnung statt, die im Klassenbuch protokolliert wird.

(2) Die nach § 2 nutzungsberechtigten Schüler/innen, im Falle der Minderjährigkeit außerdem ihre Erziehungsberechtigten, versichern durch ihre Unterschrift, dass sie diese Nutzungsordnung anerkennen. Dies ist Voraussetzung für die Nutzung.

#### **§ 26 Verstöße gegen die Nutzungsordnung**

Schüler/innen, die unbefugt Software von den Arbeitsstationen oder aus dem Netz kopieren oder verbotene Inhalte nutzen, können ggf. zivil- oder strafrechtlich verfolgt werden. Verstöße gegen diese Nutzungsordnung können neben dem Entzug der Nutzungsberechtigung für das Netz und die Arbeitsstationen schulische Ordnungsmaßnahmen zur Folge haben.

#### **§ 27 Haftung der Schule**

(1) Es wird keine Garantie dafür übernommen, dass die Systemfunktionen den speziellen Anforderungen des Nutzers entsprechen oder dass das System fehlerfrei oder ohne Unterbrechung läuft.

(2) Die Schule behält sich vor, den Nutzern nach entsprechender Ankündigung keinen Speicherplatz mehr auf den Servern für eigene Dateien zur Verfügung zu stellen; die Nutzer sollten ihre Daten dann auf externen Datenträgern oder auf lo-net<sup>2</sup> sichern.

#### **§ 28 Änderung der Nutzungsordnung, Wirksamkeit**

(1) Die Schulleitung behält sich das Recht vor, diese Nutzungsordnung jederzeit ganz oder teilweise zu ändern. Über Änderungen werden alle Nutzer durch Aushang und Veröffentlichung auf der Homepage der Schule informiert. Die Änderungen gelten grundsätzlich als genehmigt, wenn der jeweilige Nutzer die von der Schule gestellten Computer und die Netzinfrastruktur nach Inkrafttreten der Änderungen weiter nutzt. Werden durch die Änderungen Datenschutzrechte oder sonstige erhebliche persönliche Rechte der Nutzer betroffen, wird erneut die schriftliche Anerkennung der geänderten Nutzungsbedingungen bei den Nutzern eingeholt. Bei Änderungen der Nutzungsordnung, welche die Rechte minderjähriger Nutzer beeinträchtigen, wird in jedem Fall die Einwilligung der personensorgeberechtigten Personen eingeholt.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Nutzungsordnung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

# Gymnasium der Stadt Meschede im August-Macke-Schulzentrum

59872 Meschede · Schederweg 65  
☎ (0291) 9938-0 · 📠 (0291) 9938-99  
✉ post@gymnasium-meschede.de  
www.gymnasium-meschede.de



Meschede, aktuelles Datum

Liebe Eltern, liebe Schülerinnen und Schüler,  
das Gymnasium der Stadt Meschede stellt seinen Schülerinnen und Schülern vielfältige Möglichkeiten der neuen IT-Medien und des Internets zur Verfügung. Ihre Nutzung ist jedoch an bestimmte Voraussetzungen geknüpft, die Bestandteil unserer Hausordnung sind. Die Hausordnung ist in der Schule ausgehängt und auf unserer Homepage ([www.gymnasium-meschede.de](http://www.gymnasium-meschede.de)) veröffentlicht. Sie kann auch im Sekretariat angefordert werden. Die Anerkennung der IT-Nutzungsordnung ist für eine schulische Nutzung aller Möglichkeiten der IT-Medien an unserem Gymnasium zwingend erforderlich; bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern müssen auch die Erziehungsberechtigten unterschreiben!

Mit freundlichen Grüßen

(Schulleiter)

## **Anerkennung der IT-Nutzungsordnung und Einwilligung in die Verwendung personenbezogener Daten**

1. Hiermit erkläre(n) ich/wir, die aktuelle IT-Nutzungsordnung des Gymnasiums der Stadt Meschede vollständig gelesen zu haben und einschließlich der darin enthaltenen Bestimmungen über den Datenschutz und das Fernmeldegeheimnis durch Unterschrift anzuerkennen.
2. Darüber hinaus willige(n) ich/wir in die in § 4 und § 22 der IT-Nutzungsordnung genannte Verwendung von personenbezogenen Daten ein.
3. Mit den Bedingungen zur Nutzung des virtuellen GdSM auf der Lern- und Kommunikationsplattform lo-net<sup>2</sup> bin (sind) ich/wir einverstanden.

-----  
Vorname und Name des Schülers/der Schülerin

-----  
Klasse/Stufe

-----  
Ort, Datum

-----  
Unterschrift der Schülerin/des Schülers

-----  
Unterschrift(en) des/der Erziehungsberechtigten